

In diesen Tagen

hat der der Generalanwalt des EuGH in Bezug auf den beim EuGH anhängigen Prozess amtlich bekundet, die Anleihekäufe durch die EZB seien keine verbotene Staatsfinanzierung, weil die EZB Papiere nicht direkt von den Finanzministern kauft, sondern über einen Umweg am Sekundärmarkt (FAZ v.5.10.18). Die EZB hat seit Beginn ihres Programms für 2 Billionen (= Millionen x Million) Euro Papiere gekauft hat. Zum Vergleich: Das Apollo-Programm kostete 23,9 Milliarden US-Dollar etwa 120 Milliarden nach heutigen Maßstäben (2009) oder etwa 100 Mrd EURO. , und beschäftigte bis zu 400.000 Menschen (Q.: Wikipedia zum Stichwort). Mit 2 Billionen Euro hätten also fast 20 Apolloraumfahrtprogramme bezahlt werden können. Nichts davon bei uns in Europa. Wo ist also das ganze Geld geblieben?

Gegenstand des Rechtsstreites, die *sedes materiae*, ist Art. **123 AEUV** (ex-Artikel 101 EGV). Es besteht Veranlassung, über das Problem Staatsfinanzierung durch die ja/ nein rechtlich zu beleuchten.

I. Die Europäische Zentralbank (EZB) als Bank

Die EZB ist kann wie eine Geschäftsbank normale Kredite vergeben. Die Geschäftsbank kann allerdings nur so viele Kredite vergeben, wie sie selber Geld hat – als Eigenkapital zur Risikodeckung und an Refinanzierungsmitteln (z.B. Spareinlagen). Die Besonderheit der EZB wie einer jeder Zentralbank besteht darin, dass sie diesen Beschränkungen nicht unterliegt. Die EZB kann kraft Gesetzes Geld in beliebiger Höhe schöpfen. Georg Knapp (1905): *Geld ist ein Geschöpf der Rechtsordnung*. Nur der blaue Himmel ist die Grenze. Wenn die EZB dem Staat Italien auf dessen Konto 10 Billionen € überwiese, dann ginge das theoretisch. Die EZB brauchte auch keine Angst zu haben, dass der Kreditnehmer, hier Italien, zahlungsunfähig werden würde – denn sie könnte in beliebiger Höhe neues Geld aus dem Nichts schaffen. Was theoretisch möglich ist, wäre volkswirtschaftlich natürlich Unfug, denn zuviel macht wertlos. Es entsteht Inflation mit allen geschichtlich bekannten oder noch unbekanntem Folgen.

Die rechtliche Möglichkeit Geld aus dem Nichts zu schöpfen, ist verführerisch. Politiker geben gerne Geld aus , um die Gunst der Wähler zu kaufen. Dem soll Art. 123_AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) entgegenwirken:

Überziehungs- oder andere Kreditfazilitäten bei der Europäischen Zentralbank oder den Zentralbanken der Mitgliedstaaten (im Folgenden als "nationale Zentralbanken" bezeichnet) für Organe, Einrichtungen oder sonstige Stellen der Union, Zentralregierungen, regionale oder lokale Gebietskörperschaften oder andere öffentlich-rechtliche Körperschaften, sonstige Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder öffentliche Unternehmen der Mitgliedstaaten sind ebenso verboten.

Der 1. Halbsatz ist deutlich: Keine Kredite an EU- Mitgliedstaaten. Das tut die EZB auch nicht.

II. Unmittelbar

Problematisch ist der letzte Halbsatz von Abs. 1: Ebenso verboten ist auch

der **unmittelbare** Erwerb von Schuldtiteln von diesen durch die Europäische Zentralbank oder die nationalen Zentralbanken.

Darlehen an große Organisationen und Staaten werden meistens als Kaufvertrag konstruiert: Der Schuldner zeichnet ein Schuldversprechen, also eine Art Scheck, in Höhe von sagen wir 100 Millionen Euro. Das ist ein Wertpapier, Schuldtitel, Kassenobligation, Anleihe usw. (die Bezeichnungen variieren nach der Laufzeit und besonderen Abmachungen zur Fälligkeit usw. - bedeuten aber im Kern immer dasselbe). Dieses Wertpapier verkauft der Kreditnehmer einer Bank. Der Kreditgeber ist also Käufer, und der Schuldner ist Verkäufer eines Wertpapiers (Primärmarkt). Gläubiger/Käufer kann den Betrag des Schuldversprechens in Teilbeträge aufspalten und als sogenannte „Teilschuldverschreibung“ im Markt (Sekundärmarkt) an Anleger (Banken, Pensionskassen, Privatleute usw.) verkaufen. Das ändert im Ergebnis natürlich nichts: Der Schuldner schuldet (aus dem Papier) und der Gläubiger hat einen Anspruch (durch den Besitz desselben). Es ist daher konsequent, wenn Art. 123 Abs. 1 den Erwerb von Schuldtiteln eines Staates oder seiner Behörden auf dieselbe Ebene stellt wie Direktkredite an den Staat und beides verbietet. Die EZB sagt, dass sie sich daran auch hält. Andere, insbesondere Deutschland und Professor Lucke sagen: Tut ihr nicht. Das Problem des Art. 123 besteht in dem Wort **unmittelbar**.

III. Mittelbare Staatsfinanzierung

Das **Geschäftsmodell der EZB** läuft wie folgt: Die EZB schreibt öffentlich ihre Bereitschaft aus, Schuldtitel von Geschäftsbanken zu kaufen. B - Bank im EU -Mitgliedstaat S hätte gerne 1 Milliarde. B - Bank zeichnet daher ein Wertpapier wie beschrieben und verkauft dieses an die EZB. Kaufpreis wird der B- Bank gutgeschrieben. Nun ist das Geld in der Welt. B - Bank kann damit machen, was sie will. Am besten sie verleiht es an den EU - Mitgliedstaat S. Das liegt auch nahe, da S Großaktionär von B - Bank ist oder sonst eng mit dieser sachlich oder persönlich verbunden ist. S braucht immer Geld zur Bezahlung von Gehältern, für die vor der Pleite stehenden Sozialkassen usw.

Die EZB weiß natürlich, dass das so läuft. Der Effekt ist im Ergebnis derselbe, wie wenn die EZB Direktkredite an S gegeben oder dessen Schuldtitel gekauft hätte. Aber eben nicht unmittelbar, sondern mittelbar. **Dieses Modell läuft in Abwandlungen nun seit vielen Jahren.** Es ist klar, dass es dem Sinn und Zweck des Art. 123 zuwiderläuft. Allerdings muss man akzeptieren, dass das ominöse Wort **unmittelbar** die Auslegung zulässt, dass **mittelbare** Geschäfte, wie hier beschrieben, nicht unter das Verbot des Art. 123 fallen, also erlaubt sind.

IV. Wie wird der EuGH entscheiden?

Eine Frage, welche fast nie gestellt wird ist: Wer sind eigentlich die Richter am Europäischen Gerichtshof? Von den 28 Richtern am EuGH sind nur zwei Deutsche. Die Mehrzahl der Richter stammt aus Mitgliedsstaaten der EU, welche – mit Verlaub gesagt– das größte Interesse daran haben, dass die EZB in der beschriebenen Weise Geld verteilt. Diese Richter werden von ihren Regierungen vorgeschlagen und dann auch gewählt. Dann gilt oft: *Wes Brot ich ess, des Liedes ich sing!* **Es ist also gar nicht daran zu zweifeln, dass der EuGH Art. 123 wörtlich auslegen wird mit dem Ergebnis: die EZB hat das Verbot des Art. 123 nicht übertreten und im Rahmen des Nichtverbotenen ist die EZB frei zu tun, was sie für richtig hält.**

Wir Deutschen haben hier wie so oft bei der Formulierung des Vertrages entweder nicht aufgepasst oder bewusst weggeschaut - wegen unserer Geschichte oder so.

V. Ergebnis

Ein solches streng am Wortlaut des Vertrages ausgerichtetes Ergebnis könnte man sogar akzeptieren, **wenn es doch in anderen Fällen auch so wäre, dass der EuGH sich streng an den Wortlaut der europäischen Verträge hält.** Das aber ist nun gerade nicht der Fall. Vielmehr ist der verbreitet, dass die europäischen Behörden mit Duldung und Unterstützung des Europäischen Gerichtshofs den Wortlaut der Verträge solange biegen und beugen, bis sie irgendwie zu einem Ergebnis kommen, das die Kompetenzen der Brüsseler Bürokratie erweitert. **Meine Meinung:** Dieser und viele andre Grundsatzverfahren vor dem EuGH sind Unsinn. Man weiß zuvor, was dabei herauskommt. Wenn das **Bundesverfassungsgericht hier und sonst nicht den Mut hat zu sagen: Diese oder jene Maßnahme ist nicht mehr von den Verträgen gedeckt und daher verfassungswidrig** – dann brauchen Lucke ua. sich die Mühe eines Verfahren nicht zu machen. Sie werden unterliegen und jeder Sieg der europäischen Instanzen stärkt nur deren vertragswidrig in Anspruch genommene Macht.

M.A.

5.10.18